

Dienstvereinbarung

zwischen

der TU Bergakademie Freiberg

vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der TU Bergakademie Freiberg

vertreten durch den Vorsitzenden

über die Behandlung von Gesprächsdaten im Rahmen des Einsatzes der Telekommunikationsanlage Hicom 300 / Highpath 4000 (TKA) an der TU Bergakademie Freiberg.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand der Dienstvereinbarung ist der Betrieb der TKA und die Erfassung, Speicherung und Auswertung von personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Durchführung und Abrechnung von Telefongesprächen erforderlich sind.
- 1.2 Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bereiche und Beschäftigten der TU Bergakademie Freiberg. Die Benutzung von Anschlüssen der TKA durch Fremdbetriebe oder Fremdeinrichtungen ist durch Sondervereinbarungen festzulegen. Diese Sondervereinbarungen müssen gewährleisten, dass durch das Zur-Verfügung-Stellen und den Betrieb solcher Anschlüsse die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht verletzt werden.

2. Zweckbestimmung der TKA und Sicherung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten

Die TKA wird ausschließlich zur Sprachkommunikation, Daten- und Dokumentenkommunikation eingesetzt. Dazu werden unveränderte Originalprogramme des Herstellers verwendet. Eine weitergehende Nutzung der Anlage ohne zusätzliche Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Die TKA hat folgende Vernetzungen:

- die Hauptanschlüsse zum öffentlichen Telefonnetz
- die Anschlüsse zum internen Universitätstelefonnetz und
- die Datenstandleitungen zum Universitätsrechenzentrum.

Die örtlichen Prozessrechner in den Umformstationen bzw. Gasheizungen und Transformatorenstationen sind über das Telefonnetz mit dem Leitrechner in der Leitzentrale im Karl-Kegel-Bau verbunden.

Zur Sicherstellung der Funktionsbereitschaft der TKA kann mit der Firma Siemens nach gegenseitiger Abstimmung die Verbindung für die Fernwartung aktiviert werden.

Eine Übersendung der im Rahmen des Fernsprechverkehrs gespeicherten Daten an andere EDV-Systeme ist nur für die Erstellung der dienstlichen Gebührenabrechnung zulässig. Die TKA dient als Arbeitsmittel und wird nicht zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, bezogen auf Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten, angewendet (ausgenommen Gebührendatenerfassung und -auswertung).

Soweit trotzdem aus den anfallenden Daten Erkenntnisse gewonnen werden können, die Rückschlüsse auf die Leistung oder das Verhalten von Beschäftigten ermöglichen, dürfen diese Daten weder zur Beurteilung der Beschäftigten herangezogen noch zur Ermittlung von Leistungs- und Verhaltensrichtlinien verwendet werden. Personelle Maßnahmen sind unzulässig, wenn sie auf Informationen beruhen, die durch eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses gewonnen werden.

Alle Beschäftigten, die mit der Systemverwaltung und der Erfassung, Bearbeitung, Verteilung und Auswertung von Kommunikationsdaten betraut sind sowie das Wartungspersonal sind über die Datenschutzvorschriften nach dem Datenschutzgesetz zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Werden in der Anlage Stellen bekannt, die die Persönlichkeitsrechte nur unzureichend sichern, ist über den Kanzler der Personalrat unverzüglich zu unterrichten.

3. Zweckbestimmung der Telefondaten

Telefondaten dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur technischen Durchführung der Telefongespräche
- zur Kontrolle, ob dienstliche Gespräche vorgelegen haben sowie
- zur Kostenrechnung und Kostenkontrolle

Näheres zur Zweckbestimmung sowie zur Art und zu dem Umfang der zu erfassenden und zu speichernden Telefondaten wird in Punkt 5 geregelt.

4. Leistungsmerkmale

Der Personalrat erhält die vollständigen technischen Unterlagen des Herstellers über die Leistungsmerkmale und Funktion des an der TU Bergakademie Freiberg zum Einsatz kommenden Systems.

Sie sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und können vom Beschäftigten beim Personalrat eingesehen werden (Anlage 1).

4.1 Zum Einsatz kommende Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale der TKA werden für die einzelnen Anschlüsse individuell, bedarfsorientiert und ausschließlich nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung aktiviert. Die jeweils zu aktivierenden Leistungsmerkmale und die zu ihrem Einsatz benötigten technisch unterschiedlich ausgestatteten Telefone werden durch die organisatorischen Aufgabenstellungen festgelegt.

4.2 Folgende Leistungsmerkmale dürfen nicht aktiviert werden:

- Aufschalten auf eine bestehende Verbindung
- Fangeinrichtung von Anrufen
- Direktansprechen/Direktantworten (Gegensprechanlagen-Funktion) und
- Zeugenzuschaltung.

4.3 Folgende Leistungsmerkmale dürfen nur unter nachgenannten Voraussetzungen benutzt bzw. aktiviert werden:

4.3.1 Freisprechen/Lauthören

Das Leistungsmerkmal Freisprechen darf nur mit Zustimmung aller im Raum befindlichen Personen benutzt werden. Das Leistungsmerkmal Lauthören darf nur aktiviert werden, wenn dem Gesprächspartner alle im Raum befindlichen Personen benannt worden sind und er seine Zustimmung zum Lauthören erteilt hat.

4.3.2 Rückruf im Besetztfall und im Freifall

Rückrufaufträge dürfen nicht ausgewertet werden.

4.3.3 Heranholen eines Rufs an die Nebenstelle (Anrufübernahme innerhalb einer Arbeitsgruppe)

Rufnummer und Name werden innerhalb der Arbeitsgruppe nicht angezeigt, soweit eine Nebenstelle mehreren Beschäftigten zugeordnet ist und die Beschäftigten nicht zustimmen.

4.3.4 Dreierkonferenz

Die Funktion des Leistungsmerkmals Dreierkonferenz ermöglicht jedem Teilnehmer, während einer beliebigen bestehenden Verbindung einen weiteren Teilnehmer über das Leistungsmerkmal Rückfrage hinzuschalten. Dabei können auch zwei interne Teilnehmer mit einem Externen verbunden werden. Ist die Konferenzschaltung zustande gekommen, wird ein Signalton bei allen Teilnehmern der Konferenzschaltung als Hinweis dafür, dass jeder jeden

Konferenzteilnehmer hören und sprechen kann, gesendet. Im Display wird die Konferenzschaltung über die gesamte Konferenzschaltung angezeigt. Darüber hinaus ist im Konferenzzustand die Funktion Freisprechen/Lauthören bei jedem Konferenzteilnehmer möglich.

Dreierkonferenz darf nur nach Zustimmung durch den/die Geschäftspartner erfolgen.

4.3.5 Namenstasten

Es muss ausgeschlossen werden, dass ohne Einverständnis des Nebenstelleninhabers andere Personen auf die abgespeicherten Informationen zugreifen können.

4.3.6 Briefkasten

Es muss gewährleistet werden, dass nur der Nebenstelleninhaber oder von ihm Berechtigte auf die abgespeicherten Informationen zugreifen können.

4.3.7 Vorzimmeranlagenfunktion

Gegensprechanlagen dürfen nur bei Nebenstellen mit integrierter Vorzimmeranlagenfunktion installiert werden.

5. **Gebührendatenerfassung und -verarbeitung**

5.1 Art der erfassten Gesprächsdaten (Verbindungs- und Gebührendaten im Sinne der Telekommunikationsordnung, TKO)

5.1.1 Die Telefonvermittlungseinrichtung mit automatischen Gesprächsdatenerfassungsgeräten zeichnet nur Daten für jedes abgehende Telefongespräch (Orts-, Nah- und Ferngespräch = Wählverbindung im Sinne der TKO; Berechtigung A, f, f1 und f2) auf.

Folgende Gesprächsdaten werden erfasst und gespeichert:

- Rufnummer der rufenden Nebenstelle (Nebenstellenummer)
- Vorwahl und Rufnummer des angewählten Gesprächsteilnehmers (Zielnummer)
- Datum und Uhrzeit
- Gebühreneinheiten und -betrag

Alle internen Gespräche und ankommenden externen Gespräche sind von der Erfassung, Speicherung und Auswertung ausgeschlossen.

Das gilt auch für alle über eine kostenfreie 0800er Verbindung aufgebaute externe Gespräche.

Die Gesprächsinhalte jeglicher Gespräche dürfen nicht erfasst werden.

5.1.2 Private Gespräche dürfen über dienstliche Fernsprechanlagen ausschließlich unter Nutzung einer Calling Card geführt werden.

Dazu erwirbt der Beschäftigte im Fachhandel bzw. Online eine Calling Card (Funktionsweise analog den vom Mobilfunk her bekannten Prepaid Karten). Durch Wahl der für den jeweiligen Anbieter geltenden kostenlosen Service Nummer (00800...) wird eine Verbindung zum Provider aufgebaut. Über diese Verbindung kann nach Eingabe einer Geheimnummer (PIN) die eigentliche Verbindung unter Nutzung des eingezahlten Guthabens aufgebaut werden. Bei Telefonanschlüssen ohne Amtszugang ist anstelle von 00800 die Kennziffer 117 zu wählen. (Die PIN erhält der Nutzer vom Anbieter nach der Anmeldung bzw. nach Einzahlung eines vorgegebenen Geldbetrages).

5.2 Schutz der erfassten Gesprächsdaten

Es ist organisatorisch sicherzustellen dass nur die in Nr. 5.3 genannten Stellen im Rahmen des in dieser Regelung festgelegten Umfangs Kenntnis von den erfassten Gesprächsdaten erlangen.

5.3 Auswertung und Ausdruck der erfassten Gesprächsdaten

5.3.1. Zum Zweck der Wirtschaftlichkeitskontrolle (= Kostenkontrolle) können für jede Nebenstelle, mit Ausnahme der privaten Gespräche, die gespeicherten Daten ausgewertet werden. Dienstgespräche werden nach einem Stichprobenverfahren überprüft. Dazu erhalten der Kanzler, die Dekanatsräte und die Leiter der Zentralen Einrichtungen von dem für die Telekommunikation verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung Datenkommunikation des Universitätsrechenzentrums in jedem Quartal eine Summenübersicht der dienstlichen TK-Gebühren einzelner Telefonanschlüsse ihres Organisationsbereiches. Durch den Kanzler, die Dekanatsräte und Leiter der Zentralen Einrichtungen kann eine Einzelgebührenaufstellung angefordert werden, wenn die ausgewiesenen Telefonkosten mehr als 50 % über dem allgemeinen Durchschnitt liegen. Die zur Überprüfung ausgewählten Verbindungsdaten werden dem Anschlussinhaber und seinem unmittelbaren Vorgesetzten zugeleitet. Der betroffene Anschlussinhaber ist gegenüber seinem Vorgesetzten erklärungs pflichtig.

5.3.2 Jede andere Form des Zugriffs auf Daten, die bei Telefongesprächen nach 5.3.1 anfallen, ist unzulässig.

5.4 Schutz der Beschäftigten, Löschung von Daten, Vernichtung von Ausdrucken

5.4.1 Die nach 5.1.1 erfassten Daten dienstlicher Gespräche werden (physisch) nach einem Jahr gelöscht bzw. vorhandene Ausdrücke werden vernichtet. Das gilt auch für Sicherungskopien und für entsprechende Datenausdrücke.

5.4.2 Schutzrechte nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

5.5 Bei Gesprächen in Angelegenheiten, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, dürfen außer den Gebühreneinheiten keine Verbindungsdaten erfasst werden. Dazu zählen Gespräche von Nebenstellen des Personalrates, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und des internen Datenschutzbeauftragten.

5.6 Mithörschutz

Die Dienststelle darf sich nicht dadurch Kenntnis vom Inhalt der Telefongespräche ihrer Beschäftigten oder der Mitglieder der Personalvertretung verschaffen, dass sie diese mithört. Der Einbau und die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind nicht zulässig.

Das gleiche gilt für jede andere technisch mögliche Form der Wahrnehmung vom Inhalt solcher Telefongespräche. Einrichtungen, die der Vermittlung von Telefongesprächen dienen, sind zulässig, wenn es der Vermittlung nicht möglich ist, sich in laufende Telefongespräche einzuschalten.

6. Informationsrechte

Die Beschäftigten haben jederzeit das Recht, Einblick in diese Dienstvereinbarung zu nehmen. Sie soll in den einzelnen Bereichen (Fakultäten, Institute, Zentrale Universitätseinrichtungen, Dezernate der Universitätsverwaltung, Universitätsbibliothek und im Personalrat) für alle zugänglich ausliegen. Dem Personalrat sind alle Unterlagen über die Arbeitsweise der Funktionseinheiten der TKA einschließlich aller systemtechnischer Abläufe und Aufrufe zur Verfügung zu stellen, so dass ein vollständiger Einblick in alle Systemabläufe gewährleistet ist. Dasselbe gilt für die Datei der aktuellen Leistungsmerkmale. Ihm ist auf Wunsch Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich das Betriebsterminal, Anlagenteile und/oder angeschlossene Systeme davon befinden, um die Arbeitsweise der Funktionseinheiten im Sinne dieser Dienstvereinbarung überprüfen zu können. Dazu darf der Personalrat in Abstimmung mit der Dienststellenleitung Fachleute zu Rate ziehen.

7. Änderungen und Erweiterungen

Vor Änderungen und/oder Erweiterungen der TKA oder der in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale sowie vor Vernetzungen mit anderen Anlagen als an den in Punkt 2 aufgeführten ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu unterrichten.

8. Missbrauch

- 8.1 Das Führen privater Telefongespräche darf die betrieblichen Abläufe nicht beeinträchtigen.
- 8.2 Das Deklarieren privater Nutzung als dienstliche sowie das Benutzen anderer Anschlüsse für private Zwecke ohne Einwilligung des Inhabers sind schwerwiegende Verfehlungen der Beschäftigten.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Dienstrechtliche Maßnahmen, die auf einer falschen oder unzulässigen Anwendung der TKA bzw. der Leistungsmerkmale basieren oder die durch Verstoß gegen diese Vereinbarung oder ohne die Beteiligungsrechte des

Personalrates zustande kamen, sind unwirksam. Personenbezogene Daten aus einer solchen Anwendung dürfen weder bei internen Beurteilungen sowie beamtenrechtlichen Beurteilungen noch bei arbeitsgerichtlichen Verfahren als Beweismaterial verwendet werden.

- 9.2 Das Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung wird durch Rundschreiben des Kanzlers bekannt gegeben. Das Führen privater Telefongespräche ist ab dem Inkrafttreten der Dienstvereinbarung nur unter Beachtung von Punkt 5.1.2 der Dienstvereinbarung zulässig. Mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung vom 20.07.2005 mit der 1. Änderungen vom 09.05.2007 außer Kraft.
- 9.3 Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Parteien haben dann unverzüglich eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.
- 9.4 Die Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Freiberg, 19.12.2008

Freiberg, 19.12.2008

gez. Dr. Handschuh
Kanzler

gez. Dr. Wagner
Vorsitzender des
Personalrates

Anlage:
Leistungsmerkmale und technische Beschreibung Hicom 300 /Highpath 4000
(Die Anlage kann beim Personalrat eingesehen werden.)